

Zusatzbedingungen für die Feuerversicherung von industriellen, gewerblichen und sonstigen Betrieben

Fassung 2014

- A) Allgemeiner Teil
Allgemeine Vertragsgrundlagen
Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS), Fassung 2014, (Kurzbezeichnung AS14)
Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB), Fassung 2014, (Kurzbezeichnung FE14)
Die Allgemeinen Vertragsgrundlagen werden nachfolgend ohne Fassung und ohne Kurzbezeichnung genannt.
- B) Besonderer Teil
1. Versicherte Sachen
Wenn in der Polizze die versicherten Sachen durch Inbegriffe bezeichnet werden, gelten die folgenden Zuordnungen:
- 1.1 Gebäude
Gebäude sind mit allen Baubestandteilen über und unter Erdniveau versichert.
- 1.1.1 Als Gebäude gelten:
- 1.1.1.1 alle Gebäude im engeren Sinn, das sind alle Bauwerke, die durch räumliche Umfriedung Menschen und Sachen Schutz gegen äußere Einflüsse gewähren, den Eintritt von Menschen gestatten, mit dem Boden fest verbunden und von einiger Beständigkeit sind;
ferner Bauwerke, die eines der folgenden Merkmale aufweisen:
- 1.1.1.2 Bauwerke, die einen konstruktiven Bestandteil von Gebäuden bilden
- 1.1.1.3 Bauwerke, die überwiegend bautechnisch ausgeführt sind
- 1.1.1.4 Bauwerke, die im Anlagevermögen den Gebäuden zugeordnet sind.
Das können z. B. sein: Flugdächer, Wohnwagen, Bauhütten, Tragflughallen, Überdachungen, Vordächer, Verbindungsbrücken, Rampen, Aufzugsschächte, Silos, Bunker, Wasser- und andere Behälter, Schornsteine, Kanäle und Schächte, Verbindungsgänge, Einfriedungen.
- 1.1.2 Zum Gebäude zählen alle Baubestandteile sowie Zubehör, das im Anlagevermögen dem Gebäude zugeordnet ist. Das sind z. B.:
- 1.1.2.1 Blitzschutzanlagen
- 1.1.2.2 Sanitäreanlagen, das sind Klosetts, Bade- und Wascheinrichtungen
- 1.1.2.3 Heizungs-, Warmwasserbereitungs-, Beleuchtungs-, Lüftungs-, Klima-, Brandmelde-, Rauchmelde- und Sprinkleranlagen, sowie Aufzüge, Rolltreppen und dergleichen samt den zugehörigen Installationen und Leitungen
- 1.1.2.4 fest eingebaute Trennungswände, versetzbare Zwischenwände, fest montierte Zwischendecken, Deckenverkleidungen, abgehängte Deckenuntersichten, nicht jedoch raumteilende Einrichtungen und Einbaumöbel
- 1.1.2.5 fest verlegte Fußboden- und Wandauflagen, Verfließungen; fest montierte Lamperien und sonstige Wandverkleidungen
- 1.1.2.6 mit dem Gebäude fest verbundene Treppen, Leitern und Fahnenstangen, auch außen angebrachte
- 1.1.2.7 elektromechanisch betriebene und/oder elektrisch beheizte Tore (in den Einfriedungen auch Schranken) samt ihren Betätigungs- und/oder Heizelementen
- 1.1.2.8 Markisen, Jalousien und Rolläden samt Betätigungselementen
- 1.1.2.9 gemauerte Öfen zur Raumheizung
- 1.1.2.10 Geschäftsportale, sofern sie sich im Eigentum des Gebäudeeigentümers befinden, oder soweit der Gebäudeeigentümer für die Wiederherstellung aufzukommen hat.
- 1.1.3 Vorsorgeversicherung für Gebäude
Die Vorsorgeversicherung deckt Wertsteigerungen, Neu-, Zu- und Umbauten, Instandsetzungen, nicht ausreichende Bewertung und versehentlich zur Versicherung nicht aufgenommene Gebäude und Gebäudeteile. Sie dient ferner zum Ausgleich einer Unterversicherung, wobei sie im Versicherungsfall auf die Versicherungssummen jener Positionen aufgeteilt wird, für die sie vereinbart ist und bei denen Unterversicherung vorliegt. Die Verteilung richtet sich nach der bei den einzelnen Positionen bestehenden Unterversicherung.
- 1.2 Betriebseinrichtungen
- 1.2.1 Hierzu gehören alle am Versicherungsort sowohl in Gebäuden als auch im Freien befindliche dem Betrieb dienenden Einrichtungen, sofern sie nicht den haustechnischen Anlagen gemäß Punkt 1.1.2 zugehören.
Dazu gehören insbesondere:
- 1.2.1.1 Maschinen, Einrichtungen, Anlagen und Installationen zur Erzeugung, Umwandlung, Fortleitung, Speicherung und Verbrauch von Energie in allen Formen;
Dazu gehören auch: Trocknungs- und Brennanlagen, technische Öfen zur Erzeugung von Ziegeln, Steingut, Porzellan und dergleichen, gemauerte Selchen, Transformatorhäuschen, Klima- und Luftreinanlagen (Geräte).
- 1.2.1.2 Maschinen, Einrichtungen, Anlagen und Installationen zur Erstellung, Verarbeitung, Übertragung, Weiterleitung und Speicherung von Daten, Informationen und Nachrichten aller Art (jedoch ohne Datenträger – Punkt 1.4.2);
- 1.2.1.3 Anlagen, Einrichtungen, Geräte und Installationen zum Messen, Prüfen, Anzeigen, Regeln und Steuern von Produkten, Betriebszuständen und Arbeitsvorgängen aller Art;

- 1.2.1.4 Maschinen, Einrichtungen, Anlagen und Installationen zur Beförderung von Personen, Materialien, Waren und Stoffen aller Art, auch Absauganlagen und Wasserleitungsinstallationen, das sind alle Wasserver- und -entsorgungsanlagen samt dazugehörigen Messgeräten, Armaturen, Filteranlagen und Zubehör;
- 1.2.1.5 Fahrzeuge aller Art, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Anhänger, nicht jedoch soweit sie Fahrzeuge mit behördlicher Zulassung sind (Punkt 1.4.1), Feuerwehreinsatzfahrzeuge auch mit behördlicher Zulassung;
- 1.2.1.6 Einrichtungen, Anlagen, Behältnisse und Gefäße zur Lagerung von Materialien, Waren und Stoffen aller Art; auch wiederverwendbare Verpackungsmittel, Paletten, Container sowie Einrichtungen von Hochregallagern;
- 1.2.1.7 Arbeitsmaschinen aller Art samt ihren Antriebsselementen und allem Zubehör;
- 1.2.1.8 Silos, Bunker, Wasser- und andere Behälter, Schornsteine, Rauchfänge, Kanäle, Schächte, soweit diese der Produktion dienen und nicht unter Gebäude fallen; Maschinenfundamente;
- 1.2.1.9 Betriebsmedien in den Produktionsanlagen einschließlich Katalysatoren;
- 1.2.1.10 Handmaschinen und Geräte aller Art;
- 1.2.1.11 Werkzeuge und sonstige Erzeugungshilfsmittel aller Art für Hand- und Maschinengebrauch, soweit sie nicht als Reproduktionshilfsmittel anzusehen sind (Punkt 1.4.3);
- 1.2.1.12 Büroeinrichtungen aller Art, auch Zeitschriften und Bücher; Dienstausrüstungen und Dienstkleidungen aller Art; Einrichtungen von Gemeinschafts-, Unterkunfts- und Gasträumen, sowie von Küchen, Kantinen, Büchereien und dergleichen;
- 1.2.1.13 Feuerlösch-, Brandschutz-, Betriebsschutz-, Sanitäts- und Sporteinrichtungen;
- 1.2.1.14 Firmenschilder und Werbeanlagen, Werbe- und Dekorationsmittel;
- 1.2.1.15 außer Betrieb und/oder in Reserve gestellte Betriebseinrichtungen; Ersatzteile und noch nicht eingebaute, für Neueinrichtungen bestimmte Gegenstände aller vorgenannten Arten, auch Ersatzteile für Fahrzeuge.
- 1.2.2 Vorsorgeversicherung für Betriebseinrichtungen
Die Vorsorgeversicherung deckt Wertsteigerungen, Instandsetzungen, Neuanschaffungen, Auswechslungen, nicht ausreichende Bewertung und versehentlich zur Versicherung nicht aufgenommene Betriebseinrichtungen.
Sie dient ferner zum Ausgleich einer Unterversicherung, wobei sie im Versicherungsfall auf die Versicherungssummen jener Positionen aufgeteilt wird, für die sie vereinbart ist und bei denen eine Unterversicherung vorliegt. Die Verteilung richtet sich nach der bei den einzelnen Positionen bestehenden Unterversicherung.
- 1.3 Waren und Vorräte
Hiezu gehören sämtliche am Versicherungsort sowohl in Gebäuden als auch im Freien befindliche Waren und Vorräte. Dazu zählen Rohstoffe, in Arbeit befindliche, halbfertige und fertige Erzeugnisse, fertig bezogene Teile, Handelswaren aller Art, verwertbare Abfälle, Werbeschriften und Prospekte, Betriebs- und Hilfsstoffe aller Art, Lösungsmittel, Schmiermittel, Heiz- und Brennstoffe, technische Gase, Baustoffe, Lebensmittel und Genussmittel, nicht wiederverwendbare Verpackungsmittel aller Art sowie Edelmetalle und Edelsteine zu Produktionszwecken.
- 1.4 Sonstige Sachen
 - 1.4.1 Fahrzeuge
Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeuge mit behördlicher Zulassung (ausgenommen Feuerwehreinsatzfahrzeuge - Punkt 1.2.1);
 - 1.4.2 Datenträger aller Art einschließlich der darauf befindlichen Programme und Daten. Das sind z. B. Geschäftsbücher, Akten, Pläne, Magnetspeicher, Mikrofilme und dergleichen;
 - 1.4.3 Reproduktionshilfsmittel
Hiezu gehören alle dem Betrieb dienenden Sachen, die der folgenden Definition entsprechen:
Das Reproduktionshilfsmittel trägt eine Form, ein Muster, ein Design, eine Schrift oder eine sonstige Information für ein bestimmtes Produkt in sich, und diese Form (Muster, Design, Schrift, sonstige Information) wird auf das Produkt übertragen, wobei im Falle einer Abänderung oder des Auslaufens des Produktes das Reproduktionshilfsmittel nicht mehr verwendbar ist oder zumindest abgeändert werden muss.
Das sind z. B. Gussmodelle, Web- und Jacquardkarten, Schablonen aller Art, Guss-, Spritzguss-, Spritz- und Pressformen, Schnitte, Stanzen, Matrizen, Klischees, Druckplatten und -walzen und dergleichen;
 - 1.4.4 Geld und Geldeswerte
Hiezu gehören: Geld und Geldeswerte aller Art, Sparbücher mit/ohne Lösungswort, Wertpapiere mit amtlichem Kurs und sonstige Wertpapiere;
 - 1.4.5 Gebrauchsgegenstände der im Betrieb Beschäftigten
Darunter fallen nicht Geld und Geldeswerte, Schmuck, Fahrzeuge mit und ohne Kennzeichen und der in Wohnungen befindliche Hausrat.
- 2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
 - 2.1 Schäden durch Sprengstoffexplosion
Abweichend von Artikel 1, Punkt 1.3 der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) sind Schäden durch Sprengstoffexplosionen dann nicht versichert, wenn
 - 2.1.1 die Sprengstoffe auf erlaubte oder kontrollierbare Weise an den Versicherungsort gelangt sind, oder
 - 2.1.2 der Versicherungsnehmer wusste oder wissen musste, dass auf einem benachbarten Grundstück, das nicht seiner Verfügung unterliegt, Sprengstoffe vorhanden sind.
Als Sprengstoffe gelten, gleichgültig ob sie tatsächlich zu Schieß- oder Sprengzwecken verwendet werden oder nicht, alle explosiblen festen oder flüssigen Stoffe oder Gemische von solchen und Zündmittel, wenn die Explosion nach Hergang und verhältnismäßiger Wirkung der Explosion den in der Spreng- und Schießtechnik angewandten Explosivstoffen entspricht.
 - 2.2 Maschinenfundamente
Sofern die Maschinenfundamente von der Versicherung nicht ausgeschlossen sind, ist das zu einer von einem Schadenereignis betroffenen Maschine gehörige Fundament gegen den Schaden versichert, der dadurch entsteht, dass das Fundament -

gleichgültig, ob es beschädigt oder zerstört ist oder nicht - sich aus technischen Gründen ganz oder teilweise un verwendbar für die Wiederherstellung oder Erneuerung der Maschine erweist.

3. Sonstige Bestimmungen

3.1 Verzicht auf Ersatzansprüche gegenüber einer Eisenbahn- oder Hafenbetriebsgesellschaft

Abweichend von § 67 (1), Satz 3 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) bleibt im Versicherungsfall der Versicherungsschutz insoweit unberührt, als der Versicherungsnehmer etwa gegenüber den Österreichischen Bundesbahnen oder einer anderen Eisenbahn- oder Hafenbetriebsgesellschaft auf Ersatzansprüche für Brand- und Explosionsschäden verzichtet hat.

3.2 Führung

Der führende Versicherer oder seine in der Police genannte Geschäftsstelle ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer in Empfang zu nehmen.

3.3 Prozessführung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, wird folgendes vereinbart:

3.3.1 Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und wegen dessen Anteils gerichtlich geltend machen.

3.3.2 Die an der Versicherung beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung gegenüber dem Versicherungsnehmer sowie die vom führenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer nach Streitanhängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an. Andererseits erkennt der Versicherungsnehmer den Ausgang eines Rechtsstreites mit dem führenden Versicherer auch gegenüber den beteiligten Versicherern als für ihn verbindlich an.

3.3.3 Falls der Anteil des führenden Versicherers die Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines beteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf diesen zweiten, erforderlichenfalls auch auf weitere beteiligte Versicherer auszudehnen, bis diese Summe überschritten ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so findet die Bestimmung des Punktes 3.3.2 keine Anwendung.

3.4 Schadenregelung bei Zusammentreffen von Feuer- und Maschinenbruchversicherung

Wenn gleichzeitig eine Feuer- und eine Maschinenbruchversicherung bestehen und strittig ist, ob oder in welchem Umfange ein Schaden als Feuerschaden oder als Maschinenbruchschaden anzusehen ist, kann der Feuerversicherer oder der Maschinenbruchversicherer verlangen, dass die Höhe des Feuerschadens und des Maschinenbruchschadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Die Feststellung ist verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht.

Die Kosten des Sachverständigenverfahrens werden im Verhältnis der zu leistenden Entschädigung von den Versicherern getragen.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Teilzahlung den Betrag verlangen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Steht zu diesem Zeitpunkt noch nicht fest, inwieweit der Schaden als Feuerschaden oder als Maschinenbruchschaden anzusehen ist, dann beteiligt sich jeder Versicherer an der Teilzahlung vorläufig mit der Hälfte.

4. Allgemeine Sicherheitsvorschriften

Es sind die gesetzlichen, behördlichen und die folgenden Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

Die folgenden Obliegenheiten gelten als vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS). Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

4.1 Durchführung von brandgefährlichen Tätigkeiten jeder Art

Brandgefährliche Tätigkeiten im Sinne dieser Sicherheitsvorschriften sind unter anderem:

- Schweißen und Schneiden (autogen, elektrisch, Thermit-)
- Schleifen und Trennschleifen (insbesondere mit Handschleifmaschinen-Flex)
- Löten
- Flämmen (Auftauen, Abbrennen, Folienschumpfen, Bitumen, usw.).

Brandgefährlich sind solche Tätigkeiten insbesondere wegen

- der verwendeten offenen Flammen
- der angewendeten oder entstehenden hohen Temperaturen
- der Bildung und Ausbreitung von zündfähigen Funken
- des abtropfenden flüssigen oder glühendflüssigen Metalles
- der stark erhitzten Werkstücke, oder glühender Metallteile.

Besondere Gefahren:

- Durch Funkenflug ist die Umgebung im Umkreis von mindestens 10 Metern brandgefährdet!
- Besondere Brandgefahr besteht bei Feuerarbeiten auf Baustellen und Montageplätzen!
- Bei brandgefährlichen Tätigkeiten an Behältern und Rohrleitungen für brennbare Flüssigkeiten besteht Explosionsgefahr auch und insbesondere dann, wenn sie entleert sind, sich in ihnen aber noch Dämpfe von brennbaren Flüssigkeiten befinden!
- Ebenfalls Explosionsgefahr besteht bei brandgefährlichen Tätigkeiten in der Nähe von Stäuben oder Pulvern von brennbaren festen Stoffen, auch von Metallen!

Daher sind bei Durchführung von brandgefährlichen Tätigkeiten, die außerhalb der sonst dafür speziell vorgesehenen und eingerichteten Arbeitsstätten vorgenommen werden, die folgenden Sicherheitsvorschriften unbedingt einzuhalten:

4.1.1 Brandgefährliche Tätigkeiten jeder Art dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Betriebsleitung durchgeführt werden. Diese hat, unabhängig davon, ob die Arbeiten von eigenem oder fremdem Personal durchgeführt werden, dafür zu sorgen, dass ein zuverlässiger und hierfür geeigneter Betriebsangehöriger die Arbeiten überwacht, und dass die gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften sowie die nachstehenden Bestimmungen ausnahmslos eingehalten werden.

- 4.1.2 Brandgefährliche Tätigkeiten jeder Art sind in der Nähe leicht brennbarer fester Stoffe und brennbarer Flüssigkeiten grundsätzlich zu vermeiden. Die zu bearbeitenden Teile sind an eine dafür vorgesehene und speziell eingerichtete Arbeitsstätte zu bringen.
- 4.1.3 Vor der Durchführung von brandgefährlichen Tätigkeiten jeder Art ist die vollständige Ausfertigung des hierfür vorgesehenen Freigabebescheines (Muster in Anhang 3) und dessen Unterfertigung durch die Betriebsleitung oder den Brandschutzbeauftragten und den die brandgefährlichen Tätigkeiten Ausführenden vorgeschrieben.
- 4.1.4 Brandgefährliche Tätigkeiten dürfen nur von zuverlässigen und für diese Arbeiten befähigten Personen ausgeführt werden, die sich der damit verbundenen Gefahren voll bewusst sind. Zur Befähigung z. B. von schweißtechnischem Personal siehe die ÖNORMEN EN 287, Teil 1 und Teil 2, EN 719, M 7805, M 7807, M 7813.
- 4.1.5 Das Aufsichtsorgan hat die Arbeitskräfte über die Bauart des Objektes und über die in benachbarten Räumen oder Bereichen befindlichen brennbaren Stoffe zu informieren und für geeignete und ausreichende Löschvorkehrungen zu sorgen.
- 4.1.6 Bewegliche brennbare Sachen und lagernde brennbare feste Stoffe und Flüssigkeiten sowie Staub und Abfälle sind vor Beginn der Arbeiten aus der Umgebung der Arbeitsstelle und gefährdeten angrenzenden Bereichen zu entfernen.
- 4.1.7 Ortsfeste brennbare Bauteile sind vor Beginn der Arbeiten durch nicht brennbare Schutzbeläge, Wasser, feuchte Tücher oder Sand zuverlässig gegen Flammen, Funken und heiße oder glühende Teilchen zu schützen.
- 4.1.8 Decken- und Mauerdurchbrüche, Schächte, Durchlässe für Rohrleitungen und Kabel, Fugen und Ritzen sind vor Beginn der Arbeiten gegen die Nachbarräume feuersicher abzudichten. Die angrenzenden gefährdeten Bereiche sind während der Arbeiten ständig auf etwa auftretendes Feuer oder Glimmstellen (z. B. durch Wärmeleitung, Funkenflug und dergleichen) zu untersuchen.
- 4.1.9 Brennbare Verkleidungen, Verschalungen, Isolierungen und dergleichen sind vor Beginn der Arbeiten aus der Gefahrenzone zu entfernen.
- 4.1.10 Behälter, Rohrleitungen und Kanäle für brennbare feste Stoffe, Flüssigkeiten oder Gase sind vor Arbeitsbeginn zu entleeren, gründlich zu reinigen und - soweit möglich - mit Wasser zu füllen.
- 4.1.11 Löschwasser und andere geeignete Löschgeräte sind an der Arbeitsstelle und im weiteren gefährdeten Bereich in ausreichender Menge bereitzuhalten.
- 4.1.12 Vor Arbeitsbeginn sind die in Verwendung kommenden Arbeitsgeräte auf einwandfreie Funktion zu kontrollieren. Beim zeitweiligen Ablegen von brennenden Schweiß-, Schneid-, Löt- und Flämbrennern ist die offene Flamme besonders zu hüten und dauernd zu beobachten.
- 4.1.13 Nach Abschluss der brandgefährlichen Tätigkeiten sind die Arbeitsstelle und die angrenzenden gefährdeten Bereiche zu überwachen und auf Brand, Rauch oder Brandgeruch gründlich und wiederholt - auch noch mehrere Stunden nach Abschluss der Arbeiten - zu überprüfen. Dabei ist besonders auf schwer zugängliche oder schwer einsehbare Stellen zu achten. Beim Löschen auch kleinster Brand- oder Glimmstellen ist besondere Sorgfalt anzuwenden. Schon bei geringfügigen Wahrnehmungen von Brand, Rauch oder Brandgeruch ist vorsorglich die nächstgelegene Feuerwehr zu verständigen.
- 4.1.14 Wenn kein ausreichender Brandschutz sichergestellt ist, müssen brandgefährliche Tätigkeiten jeder Art unterbleiben.
- 4.2 Baulicher Brandschutz, Brandschutzeinrichtungen
Bauliche Maßnahmen zur Brandabschnittsbildung, wie brandbeständige Bauteile, Brandschutzabschlüsse und dergleichen dürfen weder beseitigt noch in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden. Die Funktionstüchtigkeit der baulichen Maßnahmen zur Brandabschnittsbildung sowie der sonstigen Brandschutzeinrichtungen ist in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.
- 4.3 Elektrostatische Aufladung
Für Maschinen und Betriebseinrichtungen, bei deren Betrieb statische Elektrizität entstehen kann, sind entsprechende Erdungen oder andere wirksame Maßnahmen zur Ableitung der elektrostatischen Ladungen vorzusehen.
- 4.4 Feuerungs- und Heizungsanlagen
4.4.1 Die Bedienung dieser Anlagen darf nur bestimmten, zuverlässigen, mit den Anlagen sowie mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften vertrauten Personen übertragen werden.
4.4.2 Brennbare feste Stoffe, Flüssigkeiten und Gase dürfen nicht in der Nähe von Feuerungsstätten, Rauchrohren, Verbindungsstücken und Reinigungsöffnungen von Rauchfängen gelagert werden.
- 4.5 Erste und erweiterte Lösshilfe
Die Bestimmungen der TRVB F 124 97 (Technische Richtlinie Vorbeugender Brandschutz) sind einzuhalten.
- 4.6 Arbeiten durch Betriebsfremde
Auch bei der Durchführung von Arbeiten durch Betriebsfremde ist sicherzustellen, dass diese die Sicherheitsvorschriften beachten. Die notwendige Kontrolle ist von hierfür geeigneten und zuverlässigen Betriebsangehörigen durchzuführen.
- 4.7 Ordnung und Sauberkeit, Kontrollgang
Durch Einhalten von Ordnung und Sauberkeit in der gesamten Betriebsanlage ist die Wahrscheinlichkeit von Eintritt und Ausbreitung eines Schadens weitestgehend zu vermindern.
Nach Betriebsschluss ist durch eine geeignete und zuverlässige Person ein Kontrollgang durch die gesamte Betriebsanlage zu machen. Diese Person hat auf die Einhaltung nicht nur von Ordnung und Sauberkeit, sondern auch der sonstigen Sicherheitsvorschriften zu achten.
- 4.8 Lagerungen
4.8.1 Soweit in vereinbarten Besonderen Bedingungen nicht strengere Sicherheitsvorschriften festgelegt sind, gelten die nachstehenden Bestimmungen für Lagerungen aller Art.
4.8.2 Wenn nicht strengere Bestimmungen gelten (z. B. Vorschriften für Löschanlagen), darf bei Blocklagerung die von einer geschlossenen Lagerung eingenommene Grundfläche höchstens 200 m² betragen. Zwischen den so gebildeten einzelnen Lagerblöcken müssen Abstände eingehalten werden, die gewährleisten, dass jeder Lagerblock im Brandfalle für die Löschkräfte von allen Seiten zugänglich ist. Die Bereiche zwischen den Lagerblöcken müssen ständig freigehalten werden.
4.8.3 Stoffe der Gefahrenklassen 1, 2 und 3 müssen in Lagerräumen gelagert werden, die einen eigenen Brandabschnitt bilden (siehe Gefahrenklassen von Stoffen und Waren in Anhang 1).
4.8.4 In Lagerräumen und Lagerbereichen ist Einzelofenheizung unzulässig.

- 4.8.5 Technische Einrichtungen in Lagern, wie z. B. Ladestationen für Hubstapler, Anlagen für die Schrumpffolien-Verpackung usw., sind so anzuordnen, dass bei Fehlfunktion oder Fehlbedienung dieser Einrichtungen die Ausweitung eines Schadens (Brand, Explosion) auf angrenzende Sachen verhindert wird (Freihalten von Schutzabständen, Anbringen von Brandschutzplatten usw.).
- 4.9 Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz
- Auf die folgenden Technischen Richtlinien Vorbeugender Brandschutz (TRVB), welche gemeinsam von den Österreichischen Brandverhütungsstellen und vom Österreichischen Bundes-Feuerwehrverband ausgearbeitet worden sind, wird ausdrücklich verwiesen:
- A 101 67 Grundlagen für die Beurteilung der Brand- und Explosionsgefährlichkeit
 - A 104 64 Brandgefahren beim Schweißen, Schneiden, Löten und anderen Feuerarbeiten
 - B 108 91 Baulicher Brandschutz – Brandabschnittsbildungen
 - F 124 97 Erste und Erweiterte Löschhilfe
 - F 128 00 Steigleitungen und Wandhydranten (Ortsfeste Löschwasserleitungen Nass und Trocken)
 - F 134 87 Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken
 - O 119 88 Betriebsbrandschutz - Organisation
 - O 120 88 Betriebsbrandschutz - Eigenkontrolle
 - O 121 96 Brandschutzpläne
- 4.10 Anhang
- Anhang 1 Gefahrenklassen von Stoffen und Waren
 - Anhang 2 Brandverhütungsvorkehrungen bei brandgefährlichen Tätigkeiten
 - Anhang 3 Freigabeschein für brandgefährliche Tätigkeiten

Anhang

Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG), auf die in den Zusatzbedingungen für die Feuerversicherung von industriellen, gewerblichen und sonstigen Betrieben verwiesen wird.

§ 67

(1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

Anhang 1

Gefahrenklassen von Stoffen und Waren

Die Brand- und Explosionsgefährlichkeit von gasförmigen, flüssigen und festen Stoffen und Waren wird nach den Gefahrenklassen 1-6 beurteilt, die sich nach dem Katalog für die Risikobewertung von Stoffen und Waren des CEA, Comité Européen des Assurances, richten.

Gefahrenklasse 1: Brennbare Gase. Feste Stoffe, die äußerst leichtentzündbar sind und äußerst rasch abbrennen. Beispiele: Asphaltlack, Schießbaumwolle, feines Aluminiumpulver. Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 21 °C. Beispiele: Benzin, Spiritus, Benzol, Äther, Aceton.

Gefahrenklasse 2: Feste Stoffe, die leichtentzündbar sind und rasch abbrennen. Beispiele: Holzwolle, künstliche Faserstoffe, Teere, Nitroseide, Holzstaub. Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von 21 bis 55 °C. Beispiele: Erdöl, Steinkohlenteer, Petroleum, Spirituosen.

Die Stoffe der Gefahrenklassen 1 und 2 sind in der Tarifbezeichnung als leichtentflammbar oder leichtbrennbar angeführt.

Gefahrenklasse 3: Feste Stoffe, die einen höheren Zündpunkt haben als die Stoffe der Gefahrenklasse 2 aber nach der Zündung brennbar sind. Beispiele: Kunstharze, Rohgummi, grobe Hobelspäne, Bitumen. Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von 55 bis 100 °C. Beispiele: Heizöl, Anilin, rauchende Schwefelsäure.

Gefahrenklasse 4: Feste Stoffe, die schwerentzündbar, jedoch brennbar sind. Beispiele: Leder, Pappe, Schafwolle. Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 100 °C. Beispiele: Härteöle, Rapsöl, Glycerin und schwere Heizöle.

Gefahrenklasse 5: Schwerbrennbare feste Stoffe und Waren sowie nichtbrennbare Stoffe und Waren, die durch Brandeinwirkung leicht beschädigt werden können. Beispiele: Bakelit, Glas, Geschirr, Harnstoffharz, Kochsalz, Seife.

Gefahrenklasse 6: Inerte Gase im Normalzustand. Nichtbrennbare feste Stoffe und Waren. Nichtbrennbare Flüssigkeiten.

Sind Gase, Stoffe und Waren abgefüllt oder verpackt in einem Verpackungsgut, das einer höheren Gefahrenklasse zuzuordnen ist, so sind diese selbst ebenfalls in die höhere Gefahrenklasse des Verpackungsgutes einzuordnen.

Als nichtbrennbar gelten Stoffe, die nicht zum Brennen gebracht werden können und nicht veraschen (z. B. Sand, Lehm, Schlacke, natürliche und künstliche Steine, Glas, Asbest, Eisen sowie andere Metalle in nicht fein verteilter Form).

Anhang 2

Brandverhütungsvorkehrungen bei brandgefährlichen Tätigkeiten

Schweißen, Schneiden, Löten, Wärmen, Farbabbrennen, Auftauen, Flämmen, Trennschleifen usw. auf dem Bau und vor allem bei Reparaturen sind fast immer mit Brandgefahr verbunden. Denken Sie daran:

- Brennbare Material kann durch Wärmeleitung auch hinter einer nichtbrennbaren Verkleidung (Mörtel, Asbestzement, Blech usw.) in Brand geraten;
- Kanäle, Schächte, Rohrleitungen, Blindböden und ähnliche Hohlräume begünstigen die Brandausbreitung.

Besichtigen Sie deshalb, um sich richtig verhalten zu können, zunächst die Arbeitsstelle sowie ihre Umgebung und lassen Sie sich vom Auftraggeber über besondere Gefahren informieren. Nähere Informationen über die mit Feuerarbeiten verbundenen Brandgefahren finden Sie im Merkblatt der österreichischen Brandverhütungsstellen, BV 104,

„Brandgefahren beim Schweißen, Schneiden, Löten und andere Feuerarbeiten“.

Fordern Sie dieses Merkblatt bei der für Ihr Bundesland zuständigen Brandverhütungsstelle an!

Vor Beginn der Arbeit:

- Kontrolle der Geräte auf einwandfreies Funktionieren sowie Bestimmung des zweckmäßigen Standortes der Schweiß- bzw. Schneideanlage, um bei Bedarf die Gas- bzw. Stromzufuhr abstellen zu können.
- In Nachbarräumen führende Wand-, Boden- und Deckendurchbrüche, Blindböden, Fugen und Ritzen sowie offene Enden mit der Arbeitsstelle verbundener Rohre mit nicht brennbarem Material, wie angefeuchtete Mineralwolle, Lehm, Mörtel und dergleichen, abdichten. Auf mögliche Wärmeleitung achten!
- Brennbare Material (auch Staub) in genügendem Umkreis entfernen, bei unverschließbaren Durchbrüchen auch aus den Räumen neben, über und unter der Arbeitsstelle.
- Brennbare Teile, die nicht entfernt werden können, mit nicht brennbarem, die Wärme schlecht leitenden Belägen (z. B. nicht brennbaren Matten oder Platten, nicht aber Blechen) zuverlässig gegen Entflammung schützen.
- Gefährdete Bauteile kurz vor Beginn der Arbeit mit Wasser besprengen oder mit nassem Sand abdecken.
- Bei vorhandener automatischer Brandmeldeanlage Abschaltung der Meldebereiche bzw. Meldergruppen nur im Bereich der Arbeitsstelle! Die übrigen Teile der Brandmeldeanlagen bleiben in Betrieb!
- Brennbare Isolationen an zu bearbeitenden Rohrleitungen beidseitig der Arbeitsstelle sind so weit zu entfernen, dass eine Entzündung ausgeschlossen ist.

- Handfeuerlöscher oder Schlauchleitungen mit Mehrzweckstrahlrohr zum Einsatz bereitstellen, mit den Alarmierungsmöglichkeiten (Feuerwehr) und sonstigen Lösch- und Rettungsgeräten vertraut machen.
- Anfordern eines Gehilfen zur Überwachung der Arbeitsstelle und der Umgebung, bei besonderer Gefahr Aufsicht der Betriebsfeuerwehr oder der zuständigen öffentlichen Feuerwehr anfordern.

Während der Arbeit:

- Dauernde sorgfältige Überwachung der Flammen des Funkenwurfes, des Wärmeflusses durch erhitzte Materialien usw.
- Beseitigen anfallender Elektrodenstummel in Sandkiste oder Wassereimer.
- Von Zeit zu Zeit weiters Besprengen gefährdeter Bauteile mit Wasser.

Nach Beendigung der Arbeit:

- Nochmaliges Besprengen erhitzter Bauteile mit Wasser.
- Gesamte Gefahrenzone einschließlich daneben, darüber und darunter liegende Räume, Schächte usw. gründlich und wiederholt auf Glimmstellen, Schmelgeruch und Rauchbildung kontrollieren.
- Sich vergewissern, ob die Arbeitsstätte und ihre Umgebung während mehrerer Stunden und bei unumgänglicher Feuerarbeit am späten Nachmittag auch während der Nacht zuverlässig bewacht wird.
- Wiedereinschaltung der Brandmeldeanlage (Meldebereiche bzw. -gruppen) veranlassen.
- Wiedereinräumen brennbaren Materials erst am folgenden Tag.

Kommen Sie einmal unvorhergesehen in die Lage, Montage- und Reparaturarbeiten an einem Ort auszuführen, wo die genannten Schutzmaßnahmen nicht genügen oder sich nicht durchführen lassen, so wenden Sie Kaltverfahren wie Schrauben, Sägen usw. an.

Können Sie nicht selbst entscheiden, erörtern Sie das Vorgehen mit Ihrem Vorgesetzten oder dem Vertreter des Auftraggebers. Allenfalls ist die Stellungnahme der Feuerwehr einzuholen. Lassen Sie sich nie durch Zeitnot und andere Umstände zur Umgehung dieser Weisungen verleiten.

IM BRANDFALL

1. ALARMIEREN
 - sofort Brandmelder betätigen
 - über Telefon Nr.
2. RETTEN
 - gefährdete Personen warnen
3. LÖSCHEN
 - wenn möglich Brandbekämpfung aufnehmen
 - Feuerwehr einweisen

Anhang 3

FREIGABESCHEIN für brandgefährliche Tätigkeiten Nr. _____

Feuer- und Heiarbeiten, insbesondere Schweien, Schneiden, Lten, Wrmen, Farbabbrennen, Auftauen, Flmmen, Trennschleifen

Auftraggeber:				
Arbeitsort:				
Art der Arbeit:				
Vorgesehener Zeitraum:				
Datum:		von		Uhr bis Uhr
Ausfhrende Firma:				
Eigener Dienstnehmer:				
Freigabe				
Freigabe gilt bis:		Datum:		Uhr:
Besondere Vorkehrungen:				
Meldebereich/Meldergruppe: der Brandmeldeanlage abschalten lassen.				
Datum:		Name:		Unterschrift:
bernahmebesttigung				
Durchfhrender (Verantwortlicher):				
Ich verpflichte mich zur Einhaltung der oben angefuhrten und umseitigen Brandverhtungsvorkehrungen und besttige den Empfang dieses Freigabescheines.				
Datum:		Unterschrift:		
Brandmeldergruppe/Brandmeldebereich wieder eingeschaltet:				
Datum:		Uhrzeit:		
Name:		Unterschrift:		
Nachkontrollen				
	Datum	Uhrzeit	Name	Unterschrift
1				
2				
3				
4				

Verteiler:

o o o o

sterreichischer Bundesfeuerwehrverband - Die sterreichischen Brandverhtungsstellen

